

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 8/2009
8. April 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Fluchtlinienplan Nr. 795 - Umgebung Hindenburgstraße –	2
• Bebauungsplan Nr. 1135 - Am Schaffstal –	4
• Bebauungsplan Nr. 1138 - Hofkamp/Hofaue –	5
• Bebauungsplan Nr. 496 - Kuchhauser Str. - 3. Änderung - mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 44	6
• Bebauungsplan 296 - Am Timpen - 2. Änderung	8
• Bebauungsplan 718A - Stadthalle - 3. Änderung	10
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1116 V - Eich –	12
• Bebauungsplan 1125 - Tannenbergsstraße –	14
• Offenlegung – Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters	16
• Offenlegung – Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskataster, hier: Veränderungen der tatsächlichen Nutzung und/oder der Bodenschätzungsmerkmale	18
• Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 27. September 2009 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	19
• Bundestageswahl 2009 - Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 104 Solingen - Remscheid - Wuppertal II - Aufforderung zur Kreiswahlvorschlägen	25
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2007	34
• Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007	36
• Aufgebote von Sparkassenbüchern	39
• Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 42 Straßen- und Wegegesetz NRW	40
• Öffentliche Zustellungen	42

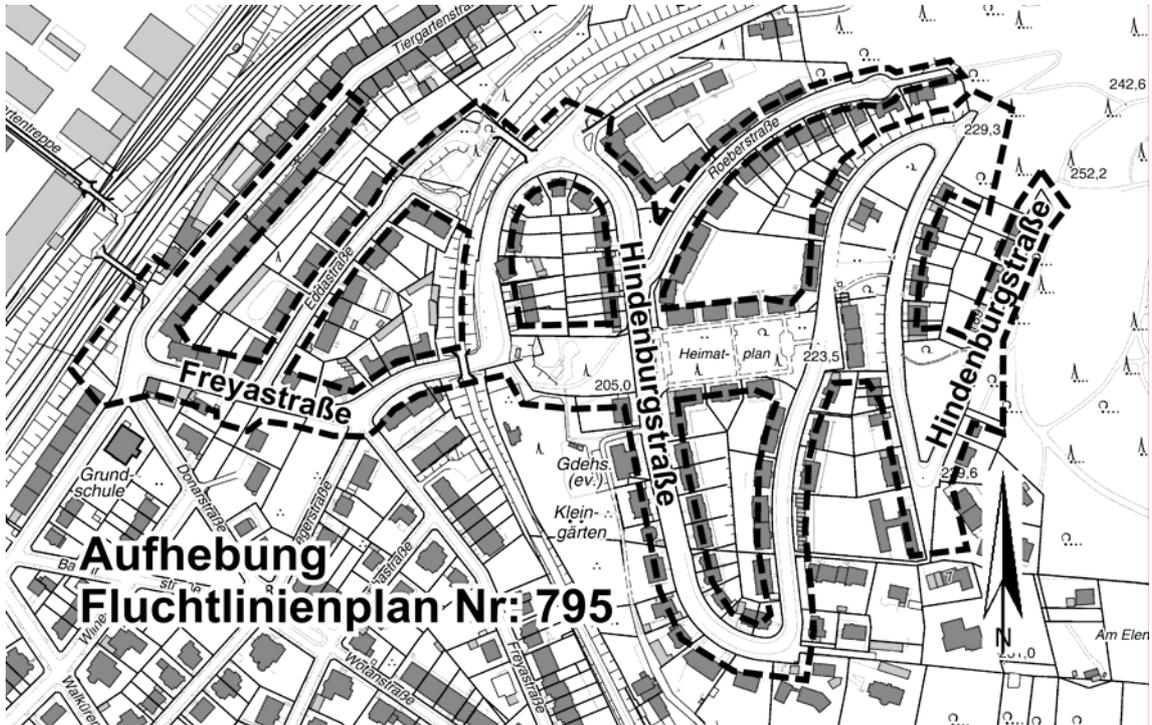
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 die Aufhebung des nachstehend genannten Fluchtlinienplanes als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Fluchtlinienplan Nr. 795 – Umgebung Hindenburgstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst ein größeres Areal, welches die gesamte Hindenburg- und Roerberstraße erfasst, Teile der Eddastraße mit einbezieht, im Osten bis zum Kiesberg reicht und im Westen über die Freyastraße bis an die Tiergartenstraße grenzt.

Planungsziel: Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes soll eine wohnbauliche Entwicklung auf städtischen Grundstücken ermöglicht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Fluchtlinienplan außer Kraft.

Der genannte Fluchtlinienplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Fluchtlinienplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.03.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

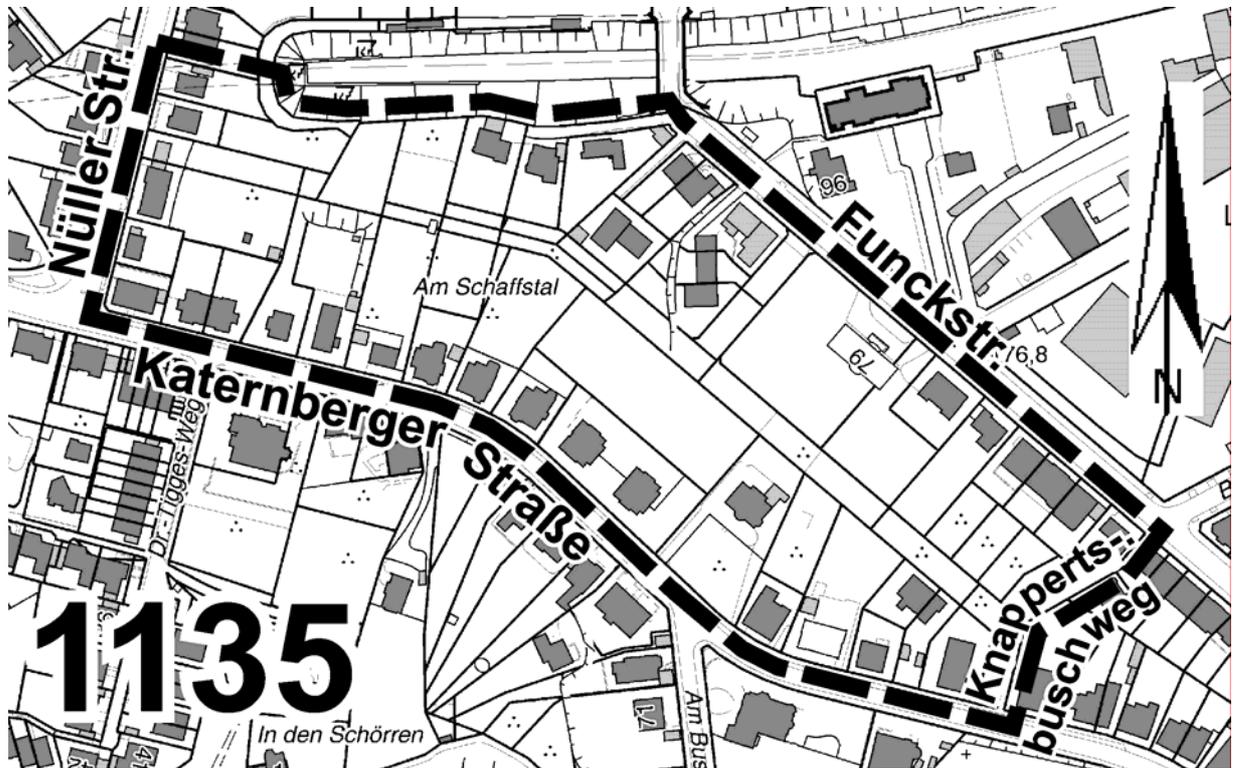
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1135 – Am Schaffstal –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Teilbereich des Briller Viertels zwischen der Nüller Straße, der Katernberger Straße, dem Knappertsbusch Weg und der Funkstraße.

Planungsziel: Steuerung der baulichen Entwicklung im Bereich der Katernberger Straße (Am Schaffstal).

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 27.03.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

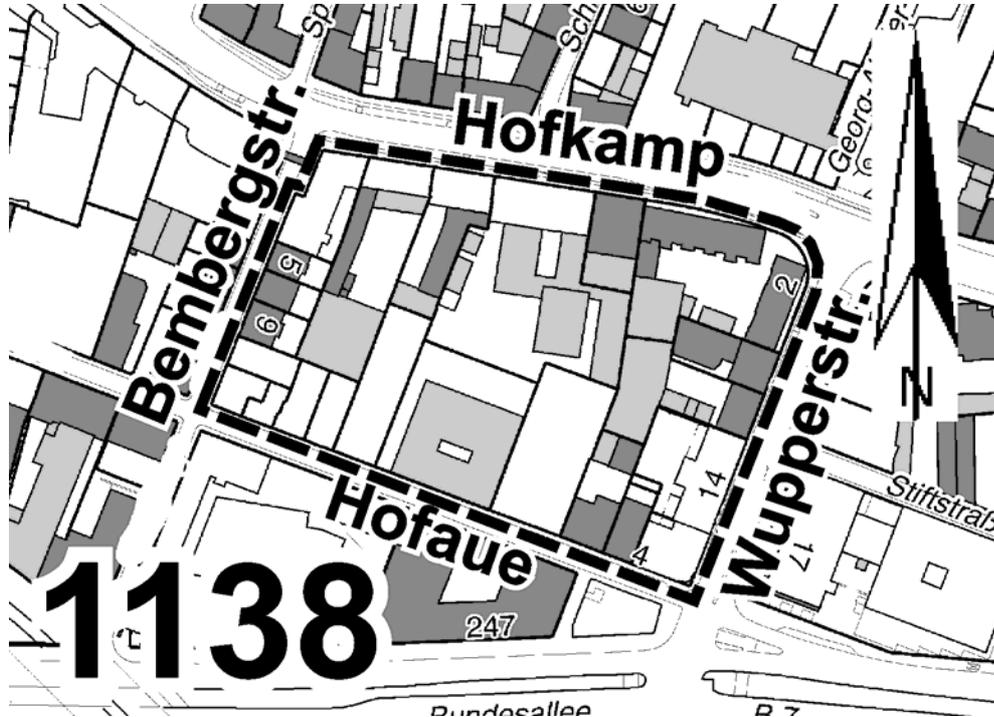
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1138 – Hofkamp / Hofaue –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Baublock zwischen Hofkamp im Norden, Wupperstraße im Osten, Hofaue im Süden und Bembergstraße im Westen.

Planungsziel: Mit dem Aufstellungsbeschluss soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem durch Umstrukturierungsprozesse betroffenen Geltungsbereich gesichert werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 27.03.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

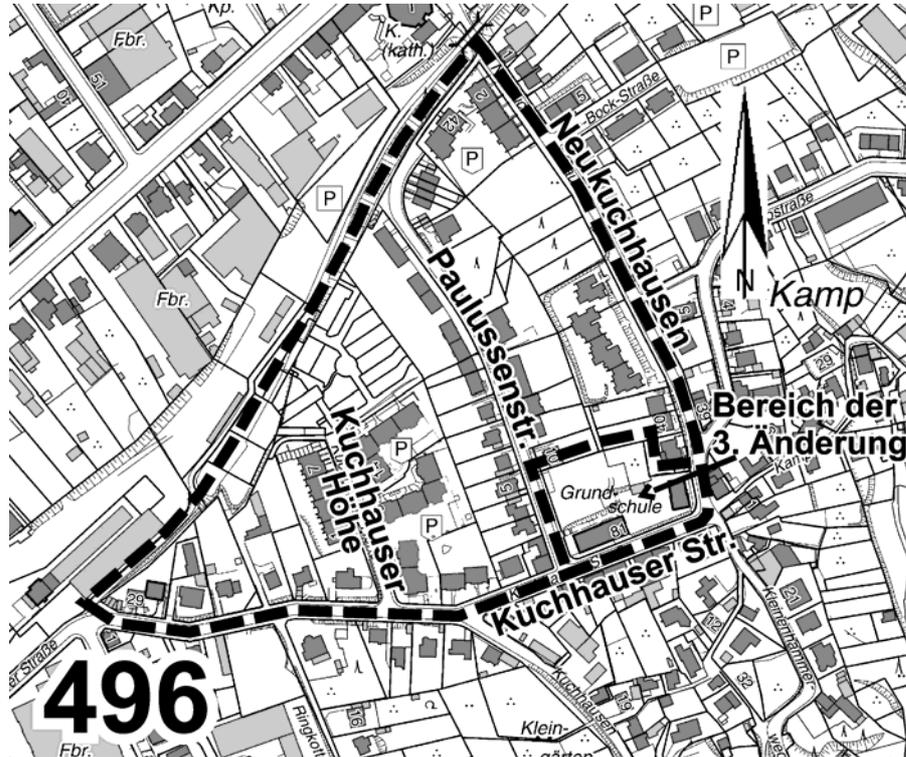
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 20.04.2009 bis 25.05.2009 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 496 – Kuchhauser Straße – 3. Änderung – mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 44



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich betrifft ein Gebiet nördlich der Kuchhauser Straße, im Osten von der Kampstraße, im Westen von der Paulussenstraße und im Norden von den südlichen Grenzen der Grundstücke Paulussenstraße Nr. 10 und Neukuchhausen Nr. 40 begrenzt.

Planungsziel: Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, da das ehemalige Schulgrundstück nun für Wohnungsbau verwendet werden soll. Es ist daher beabsichtigt, im Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen.

Der genannte Bebauungsplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C 156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 27.03.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

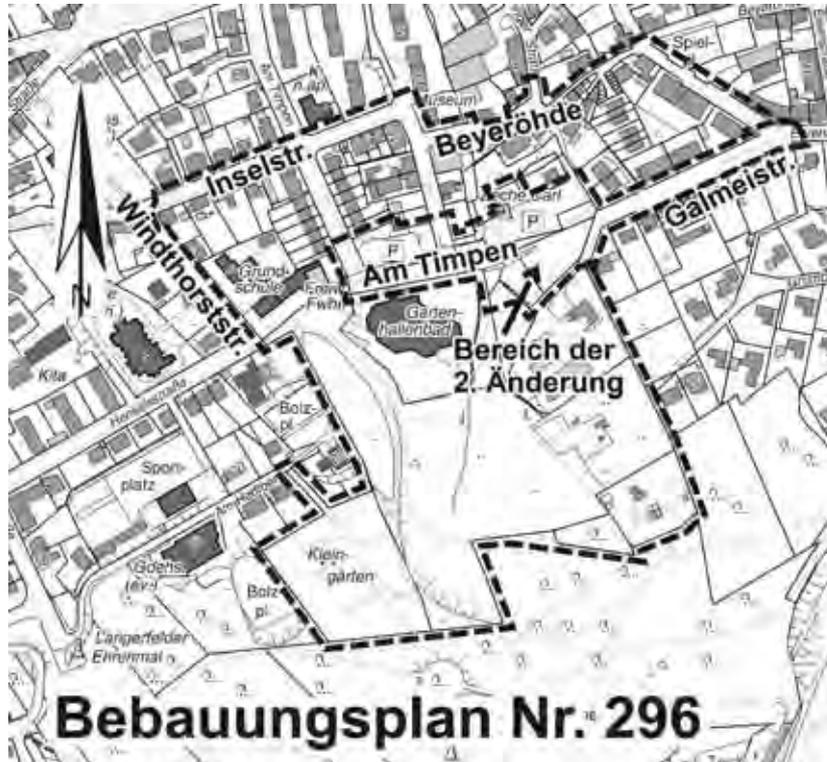
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 296 – Am Timpen – 2. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen den Straßen Am Timpen und Galmeistraße, nord-östlich des Gartenhallenbades, südlich des Grundstücks zur Thüringer Straße 30 einschließlich der Galmeistraße und der Erschließungsflächen nördlich des Gartenhallenbades.

Planungsziel: Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Baurecht für eine Schule.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g.

Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 46B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 31.03.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

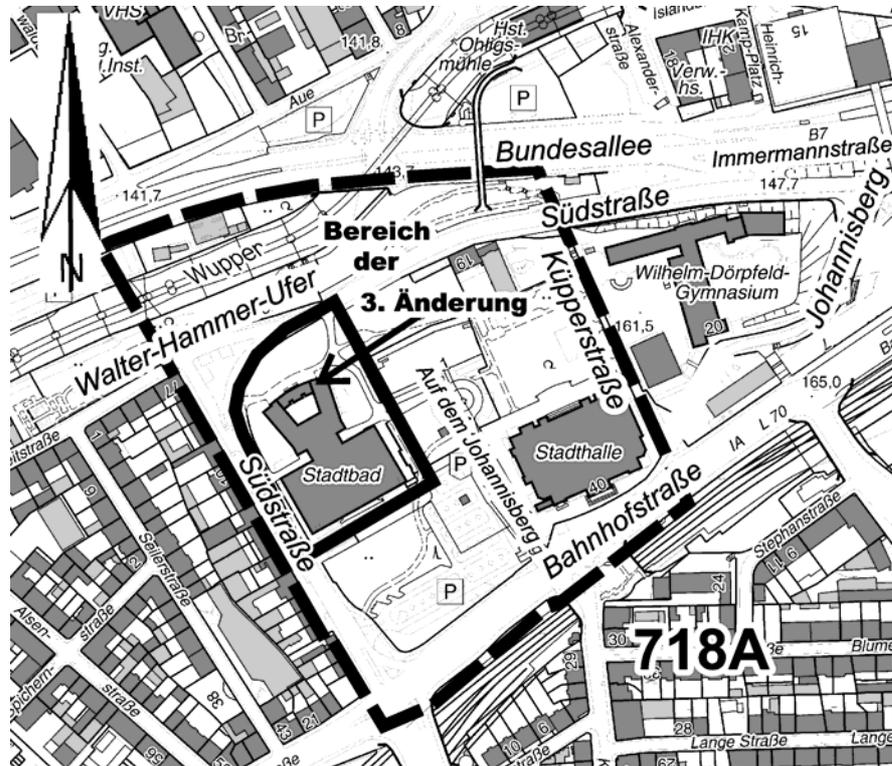
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 718A - Stadthalle – 3. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst das Stadtbad „Schwimmoper“ im Stadtbezirk Elberfeld sowie die nördlich angrenzende Freifläche bis zur Südstraße.

Planungsziel: Der Bebauungsplan dient dem Umbau und der Sanierung des Stadtbades „Schwimmoper“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.03.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

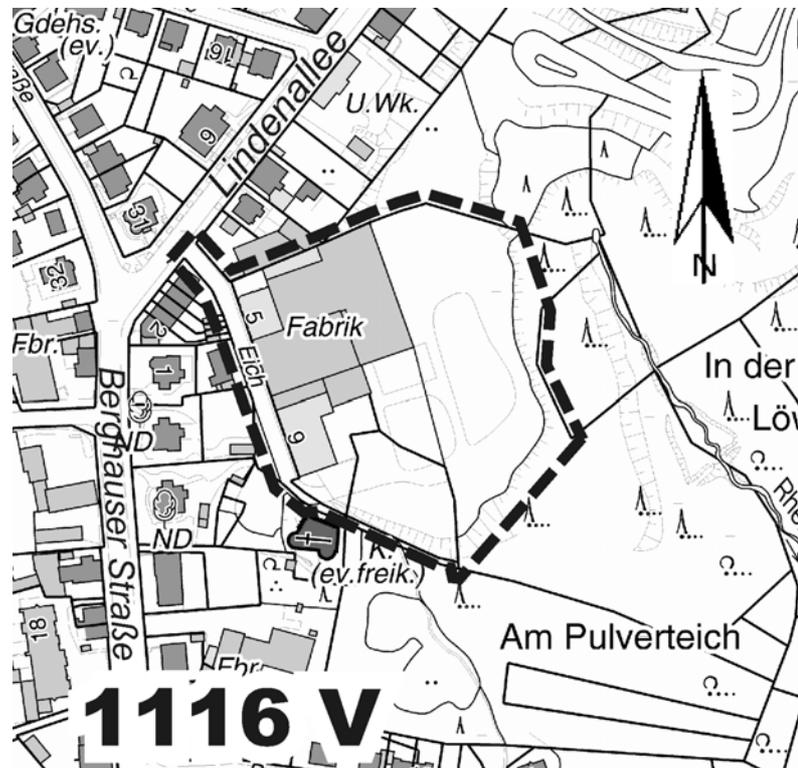
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1116 V - Eich -



Geltungsbereich: Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m südlich des Zentrums Cronenbergs. Es wird begrenzt von der rückwärtigen Bebauung entlang der Lindenallee im Norden und der Straße Eich im Westen. Im Osten und Süden beginnt steil abfallend der landschaftliche Freiraum des Rheinbach-Tales.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3906, 3907, 3910 (teilw.), 3911 und das Flurstücke 1544/120 in der Gemarkung Cronenberg, Flur 12.

Planungsziel: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Errichtung einer Seniorenwohnanlage.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.03.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

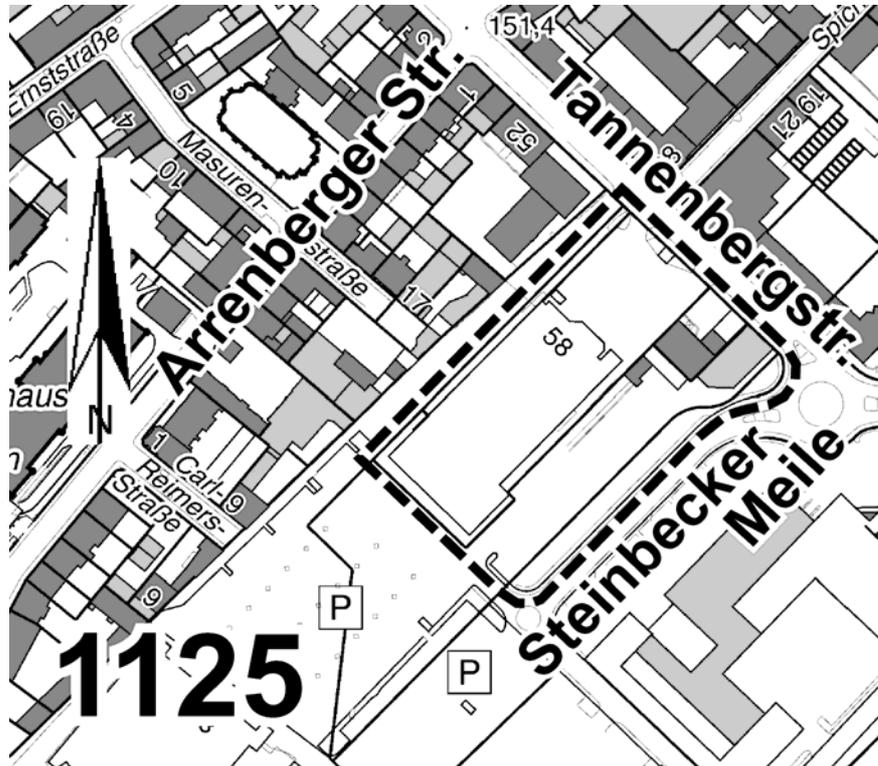
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1125 – Tannenbergstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Tannenbergstraße im Nordosten, die private Zufahrtsstraße im Nordwesten, den Parkplatz im Südwesten und der Straße Steinbecker Meile im Südosten.

Planungsziel: Der Bebauungsplan dient der Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.03.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wurden im Zuge einer Bereinigung des Liegenschaftskataster verschmolzen:

Vor der Fortführung	Nach der Fortführung
Barmen, Flur 66, Flurstücke 113, 115, 131 und 133	Flurstück 153
Elberfeld, Flur 22, Flurstück 164 und 166	Flurstück 186
Ronsdorf, Flur 35, Flurstücke 495 und 496	Flurstück 1020
Nächstebreck, Flur 402, Flurstücke 184 und 187	Flurstück 199
Nächstebreck, Flur 402, Flurstücke 133, 134 und 135	Flurstück 200
Nächstebreck, Flur 402, Flurstücke 151, 152, 153, 154, und 189	Flurstück 202
Nächstebreck, Flur 403, Flurstücke 75 und 76	Flurstück 157
Nächstebreck, Flur 403, Flurstücke 45, 59 und 60	Flurstück 158
Nächstebreck, Flur 402, Flurstück 102 und Flur 403, Flurstücke 53, 99 und 136	Flurstück 160
Nächstebreck, Flur 403, Flurstücke 69 und 72	Flurstück 161
Nächstebreck, Flur 405, Flurstücke 21, 65 und 67	Flurstück 81
Nächstebreck, Flur 405, Flurstücke 24, 64 und 68	Flurstück 82

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 16.04.2009 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Ihre Rechte Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Name der Person, die Klage erhebt- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)- Angaben zum Ziel der Klage- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe durch Offenlegung. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal den 03.04.2009

I. V.

Beigeordneter Meyer

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 01.01.2009 – 31.03.2009 folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	2 - 5, 7, 10, 12 – 15, 17, 30, 68, 78, 82, 84, 85, 88, 89, 108, 133, 134, 142, 196 - 198, 201, 205, 207, 210, 219, 223 - 227, 231, 233, 236, 262, 266, 267, 269, 270, 277, 312, 313, 315, 317, 321 - 323, 334, 335, 380, 383, 384, 386, 532 und 548 - 550
Beyenburg, Fluren	8 - 11, 13, 15, 17, 18, 26, 28 und 49
Cronenberg, Fluren	3, 5 - 10, 12, 13, 42, 46, 48, 50, 65, 77, 80, 82, 88, 89 und 94
Dönberg, Fluren	1 und 9
Elberfeld, Fluren	1, 2, 4 - 7, 18, 23, 27 - 32, 34, 37, 38, 50 - 52, 74, 78, 102, 115, 121, 122, 123, 127, 153, 167, 193, 200, 208, 210, 215, 217, 218, 228, 230, 239, 240, 243, 246, 247, 251 - 253, 255, 263, 267, 271, 274, 292, 308, 316, 331, 342, 360, 370, 417, 419, 423, 425, 426, 436, 451, 452, 455, 457, 459, 461, 464, 466 - 471, 474 und 476 - 479
Langerfeld, Fluren	456, 465, 469, 473, 497, 502 – 504 und 515
Nächstebreck, Fluren	394, 409, 423, 425 - 427, 432 und 542
Ronsdorf, Fluren	1 - 5, 9, 11, 13, 15, 18, 21, 24, 33, 35, 45 und 67 - 70
Schöller, Fluren	6 und 8
Vohwinkel, Fluren	5, 6, 8, 13, 27 - 29, 44 und 48

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 16.04.2009 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-215, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 03.04.2009
I. V.

Beigeordneter Meyer

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 27. September 2009 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 04. Januar 2009 (BGBl. I S. 2) den 27. September 2009 als Wahltag für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 103 Wuppertal I möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 103 Wuppertal I

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 sind in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde (Ressort 401.14), Untere Lichtenplatzer Str. 102, 42269 Wuppertal (Postanschrift: 42289 Wuppertal), Zimmer 512, spätestens bis zum **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 15 i.V. m. § 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht** Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 103 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 6 des Parteiengesetzes).

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages, d.h. ab 19. Juni 2008, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. ab 19. März 2008, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Kontakts mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 103 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin (Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf) eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **17. Juli 2009** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 103 außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten dieses Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 25 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 103 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung

des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf **allen** Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Wuppertal I wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes entsprechend.
- c) bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Wuppertal I wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann

auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **31. Juli 2009** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal „Der Stadtbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG)

das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **10. August 2009** im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal „Der Stadtbote“ öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

sind durch die Dienststelle des Kreiswahlleiters beschafft und können dort angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Nachbemerkung

Lesbarkeit und Übersicht machen es erforderlich, hier auf die Gesetzessprache zurückzugreifen. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

Wuppertal, 25. März 2009

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 103 Wuppertal I

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bundestagswahl 2009

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 104 Solingen – Remscheid – Wuppertal II

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 04. Januar 2009 (BGBl. I S. 2) den 27. September 2009 als Wahltag für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 104 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Gebiet des Wahlkreises 104 Solingen – Remscheid – Wuppertal II

Der Wahlkreis 104 umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am **27. September 2009** können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 104 bei der

Stadt Remscheid
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Elberfelder Str. 36, Zimmer 110, 42853 Remscheid
Postanschrift: Die Oberbürgermeisterin, Wahlamt, 42849 Remscheid

bis zum

23. Juli 2009, 18.00 Uhr

eingereicht werden [§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)].

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 BWO).

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 104 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Es dürfen die Wahlen der Bewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens ab 19. Juni 2008, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 19. März 2008, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie zum Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Remscheid oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 104 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin (Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf) eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

(Hausanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden)

spätestens am

29. Juni 2009

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 4 BWG spätestens am **17. Juli 2009** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 104 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 104 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 104 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Inneren nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 104 Solingen – Remscheid – Wuppertal II wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides Statt des Leiters der Versammlung und zweier von dieser bestimmter Teilnehmer, dass

- a) die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- b) jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- c) die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 und 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden

sowie

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 104 Solingen – Remscheid – Wuppertal II wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **31. Juli 2009** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Remscheid, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Wuppertal und Solingen, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es

sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 10. August 2009 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Remscheid, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Wuppertal und Solingen bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft worden und können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Nachbemerkung

Lesbarkeit und Übersicht machen es erforderlich, hier auf die Gesetzessprache zurückzugreifen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

Remscheid, 20. März 2009

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 104 Solingen – Remscheid – Wuppertal II

gez.
D r . H e n k e l m a n n
Beigeordneter der Stadt Remscheid

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2007

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2007
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 14.749.503,93 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 820.811,51 Euro ab. Die Einstellung in die allg. Rücklage beträgt 545.658,51 €. Der Bilanzgewinn in Höhe von 275.153,- € wird an die Stadt abgeführt.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.11.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung- Revision
Im Auftrag

Thomas Knuth

1.4 Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2007 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 7 Tagen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelhöll 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 27. März 2009
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Drecker

Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2007

1. „Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 39.385.605,58 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 53.640,05 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet.

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 der Alten- und Altenpflegeheime, wie oben aufgeführt, fest.“

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 31.07.2008 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 31. Juli 2008

Herne, den 12. März 2009

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Knuth

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, Zimmer 106, während der Dienststunden zu Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 31.03.2009

Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal
gez. Renziehausen
Betriebsleiter

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010961187

Nr. 3437392248

Nr. 3437352341

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 02.04.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 42 Straßen- und Wegegesetz NRW i.V.m. §§ 8 ff Landesenteignungsgesetz (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag des Landesbetrieb Straßenbau NRW das Verfahren zur Entschädigung des Eigentums an den nachstehend aufgeführten Grundstücken zu Gunsten Frau Monika Poppe heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Vohwinkel	8	1917	5,093 qm
Vohwinkel	8	1064/247	18 qm

- eingetragen im Grundbuch beim Amtsgericht Wuppertal-Vohwinkel –

Eigentümerin und Antragsgegnerin:

Monika Poppe, Höhe 46, 42287 Wuppertal

Antragsteller:

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Henri-Dunant-Straße 9, 45131 Essen

Grund des Entschädigungsverlangens:

Für die Baumaßnahme – Neubau der L 357 n, Bauabschnitt IIIb, die den Planfeststellungsbeschluss vom 30.01.2002 umsetzt, wurden die genannten Grundstücke gemäß Bauerlaubnisvertrag vom 28.11.2003 in Anspruch genommen.

Da sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW und Frau Poppe nicht über die Höhe der Entschädigungssumme einigen konnten, wurde das Entschädigungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Entschädigung ist anberaumt für den

30. April 2009, um 10:00 Uhr
im Dienstgebäude Cecilienallee 2 der Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf, Raum 135, 1. Etage

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Entschädigungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Zimmer Ce 24, Tel. 0211/475-2024

während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 03.04.2009
21.14.02 – 08/07
Im Auftrag
Quack

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>